

# Sachverständige in der Pferdepraxis

Eberhard Schüle und Petra Dörken

Schüle Hippo Consult, Dortmund

**Zusammenfassung:** Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet der Pferdemedizin und damit in der Pferdepraxis haben stark zugenommen. Sie betreffen sowohl den Vorwurf von Behandlungsfehlern in der kurativen Praxis als auch fehlerhafter Kaufuntersuchungen. Der Bedarf an Sachverständigen ist dementsprechend stark gestiegen. Die Heilberufe sind Kraft ihrer Approbation als Sachverständige qualifiziert. Die Erfüllung von Gutachtaufträgen konfliktiert in der Praxis häufig mit dem Tagesgeschäft und wird vielfach abgelehnt. Für Fragen der Pferdehaltung und Bewertung von Pferden sind „hippologische“ Sachverständige zuständig, die von Körperschaften wie Industrie- und Handelskammern, Landwirtschaftskammer oder Regierungspräsidien nach Prüfung als besonders qualifiziert öffentlich bestellt und vereidigt werden. Zur Beantwortung der Fragen des Rechtsstreits in Pferdeangelegenheiten benötigen Gerichte deshalb zwei Sachverständige. Das Veterinärhaftungsrecht ist nur in Ansätzen gesetzlich normiert. Die Rechtsprechung nimmt deshalb in vielen Fällen Analogieschlüsse aus der Humanmedizin vor, ohne dass es dazu rechtliche Grundlagen gibt. Die häufigsten Formen von Gutachten, der Auftritt der Gutachter vor Gericht, die Haftung und Honorierung bei der Erstellung von Gutachten werden besprochen. Es ist offensichtlich, dass mehr Sachverständige benötigt werden als bisher bereit sind, Gutachten für Gerichte zu erstellen. Spezialisierte Pferdemediziner sind auf der Grundlage ihrer Qualifikation dafür besonders geeignet. Sie sollten darüber hinaus die Möglichkeit der Fort- und Weiterbildung wahrnehmen und sich zusätzlich für das Fachgebiet Pferdezucht, Pferdehaltung und Wertermittlung qualifizieren. Hierzu müssen Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Module zur Qualifizierung angeboten und die Honorierung im JVEG (Justizvergütungs- und -Entschädigungsgesetz) den Gegebenheiten des Marktes angepasst werden.

**Schlüsselwörter:** Sachverständige in der Pferdepraxis, veterinärmedizinische Sachverständige, hippologische (öbv) Sachverständige, Fort- und Weiterbildung von Gutachtern, Gutachten, Honorierung

---

## Expert witnesses in equine practice

Legal disputes in the field of equine medicine and, thus, in equine practice have increased significantly. They concern both allegations of treatment errors in curative practice and erroneous purchase examinations. The need for expert witnesses has risen accordingly. The medical professions are qualified as experts by virtue of their licence to practice. The fulfilment of expert opinion assignments often conflicts with day-to-day business in practice and is often rejected. “Hippological” experts, who are publicly appointed and sworn in as particularly qualified (öbv) by bodies such as chambers of industry and commerce, chambers of agriculture or regional councils following an examination, are responsible for questions relating to horse husbandry and the assessment of horses. Therefore, courts need two experts to answer the questions in legal disputes in equine matters. Veterinary liability law is only partially standardised by law. In many cases, case law is, consequently, based on analogies from human medicine without any legal basis. The most common forms of expert opinions, the appearance of experts in court, liability and fees for the preparation of expert opinions are also discussed. It is obvious that more experts are needed than are currently willing to provide expert opinions for the courts. Specialised equine physicians are particularly suitable for this purpose based on their qualifications. Furthermore, they should take advantage of opportunities for further and advanced training and obtain additional qualifications in the specialised fields of horse breeding, husbandry and valuation. This requires further and advanced training opportunities and qualification modules to be offered and the remuneration in the Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (Judicial Remuneration and Compensation Act) to be adapted to market conditions

**Keywords:** experts in equine practice, veterinary experts, hippological (öbv) experts, further education and training of experts, expert opinions, remuneration

---

**Zitation:** Schüle E, Dörken P (2024) Sachverständige in der Pferdepraxis. *Pferdehilk Equine Med* 40, 364–374, DOI 10.21836/PEM20240410

**Korrespondenz:** Dr. Eberhard Schüle, Petra Dörken, c/o SchüleHippoConsult, Am Pastorenwäldchen 21, 44229 Dortmund, schuelehippoconsult@t-online.de

**Eingereicht:** 17. April 2024 | **Angenommen:** 24. April 2024

## Einleitung

Die Überschrift ist absichtlich weit gefasst, da sie einen großen Bogen über das Arbeitsgebiet von Sachverständigen in der Pferdepraxis und ihre unterschiedlichen Aufgabenstellungen ansprechen soll.

Aufgrund offensichtlich gesellschaftlicher Veränderungen haben zumindest in Deutschland die Rechtstreitigkeiten auf dem

Gebiet der Pferdemedizin und Pferdehaltung stark zugenommen. Genaue Zahlen darüber gibt es nicht. Die Zunahme ist seit der Schuldrechtsreform (2002), entgegen der damaligen juristischen Prophezeiung, dass diese, was den Pferdekauf betreffe, damit rückläufig werde, nicht eingetreten. Es ist noch nicht geklärt, warum nunmehr auch auf dem Gebiet der kurativen Praxis eine Zunahme des Vorwurfs von Behandlungsfehlern, und falls dies erfolglos bleibt, die Aufklärungsrüge zu beobachten ist.

Die Zunahme der Rechtsstreitigkeiten auf beiden Gebieten führt zwangsläufig dazu, dass davon ausgegangen werden kann, dass Gerichte mangels eigener Sachkunde nahezu für jeden Rechtsstreit einen Sachverständigen bestellen. Es gibt kaum noch Verfahren, bei denen das Gericht in der Lage ist, aus eigener Sachkenntnis eine Entscheidung zu treffen. Ist dies doch der Fall, birgt dies ein hohes Risiko, dass die nächst höhere Instanz angerufen wird.

Zwei große, unterschiedliche Gruppen von Fragestellungen treten im Bereich Pferde auf, die einzeln, aber besser noch, weil vielfach erforderlich, gemeinsam bearbeitet werden sollen.

Im Vordergrund steht für die Tierärzteschaft die sachverständige Beurteilung von Vorwürfen zur fehlerhaften Dienstleistung, die in der kurativen Tätigkeit unter dem Oberbegriff *Behandlungsfehler* gerügt und vom Gericht überprüft wird.

Diese Verfahren haben aufgrund steigender finanzieller Aufwendungen der Pferdehalter in Bezug auf den Wert der Pferde, die Kosten ihrer Haltung und nicht zuletzt der steigenden Tierarztkosten zugenommen. Zunehmende Kranken- und Operations-Versicherungen sollten diese zusätzlichen Kosten für die Pferdehalter reduzieren. Die Angebote dazu steigen. Ob dies nachhaltig gelingt, wird sich zeigen. Zugenommen hat die Zahl derjenigen Pferdehalter, die Rechtsschutzversicherungen abgeschlossen haben, bei denen auch Pferde eingeschlossen sind. Die damit im Streitfall entfallenden Kosten für das Gerichtsverfahren haben das finanzielle Risiko für die Kläger derart minimiert, dass heute keine finanzielle Rücksicht mehr darauf genommen wird, ob ein Verfahren angestrengt oder darauf verzichtet wird.

In einem Verfahren, in dem es dienstvertraglich um einen tierärztlichen Behandlungsfehler oder werkvertraglich um eine Falschbeurteilung im Zusammenhang mit einer tierärztlichen Kaufuntersuchung geht, wird nach der gerichtlichen Entscheidung zunächst dem „*Grunde nach*“ und dann der Schaden „*der Höhe nach*“ zu entscheiden sein. Auch dabei wird neben der Höhe der entstandenen Tierarztkosten vor allem nach dem „*Verkehrswert*“ des streitgegenständlichen Pferdes und die im Weiteren dafür angefallenen Kosten gefragt werden.

Die Ermittlung des Verkehrswertes eines Pferdes fällt nicht in das Fachgebiet der Veterinärmedizin, weil die Approbationsordnung eine solche Ausbildung nicht vorsieht. Diese und andere Fragestellungen bezüglich der Pferdehaltung, der Pferdezucht und auch des Pferdesports fallen nicht in die Zuständigkeit der Tierärztekammern als Bestellungsbehörden für tierärztliche Fragen, sondern länderabhängig in den Bereich unterschiedlicher Bestellungsbehörden wie beispielsweise Industrie- und Handelskammern, Landwirtschaftskammern oder Regierungspräsidien.

Im Weiteren sollen verschiedene Begrifflichkeiten in der forensischen Veterinärmedizin, soweit sie für Sachverständige essenziell sind, angesprochen und definiert werden.

Für Sachverständige sollen Aufgaben, ihre Bedeutung und die Notwendigkeit für intensivere Befassung in der Zukunft dargestellt werden.

## Definition des Sachverständigen

Der Gesetzgeber hat den Begriff des „*Sachverständigen*“ nicht definiert. Sachverständige sind nach dem allgemeinen Sprachgebrauch Spezialisten auf einem eng definierten Sachgebiet, das in der Regel den Teilbereich eines Berufes bedeutet. Angehörige eines Berufes werden erst dann zum Sachverständigen, wenn sie sich auf einem abgrenzbaren Gebiet ihres Berufes besondere Detailkenntnisse verschafft haben. Deshalb sind Rechtsanwälte, Ärzte und Ingenieure sowie Wirtschaftsprüfer oder Handwerksmeister nicht automatisch auch Sachverständige, wenn sie nicht weit über dem Durchschnitt liegende Kenntnisse und Fähigkeiten aufweisen und deshalb Spezialisten auf einem eng definierten Sachgebiet sind.<sup>[1]</sup>

Der Gesetzgeber hat die Bestellzuständigkeit überwiegend in die Hand der Selbstverwaltung, Körperschaften der Wirtschaft, wie z. B. Industrie- und Handels-, Handwerks-, Landwirtschafts- und zum Teil auch der Ingenieurs- und Architektenkammern gelegt.

Bei der Auswahl des geeigneten Sachverständigen soll das Gericht auf „*öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Sachverständige*“ (ö.b.v.) bevorzugt zurückgreifen (§ 404 Abs. 2 ZPO). Andere Personen sollen nur dann, wenn besondere Umstände es erfordern, bestellt werden. Die Bevorzugung der ö.b.v. Sachverständigen wird damit begründet, dass diese ihre besondere Sachkunde und persönliche Eignung nachweisen und sich in der Regel Prüfungen unterziehen. Der von der Bestellungsbehörde verliehene Rundstempel, den nach richterlicher Ansicht nur öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige verwenden dürfen, stellt eine Art Gütesiegel<sup>[1]</sup> dar. Auf diese Sachverständige soll später noch eingegangen werden.

Da Ärzte nicht zu dem Kreis der Personen zählen, die öffentlich als Sachverständige bestellt werden können, gibt es grundsätzlich keine *öffentlich bestellten und vereidigten medizinischen Sachverständigen*.

Gemäß § 407 ZPO sind grundsätzlich alle Ärzte zur Erstattung von Gerichtsgutachten verpflichtet (*Bayerlein et al.*) und qua Approbation dazu befähigt. Regelmäßig wird jedoch auf spezielles Fachwissen zurückgegriffen.

Hier besteht eine Unklarheit und Unsicherheit, die sich verstärkt, da diese Feststellung für Ärzte (Humanmediziner), auch für Zahnärzte und Physiotherapeuten, nicht aber für Tierärzte gilt, da diese in der Aufzählung nicht enthalten sind.

Die Zivilprozessordnung (ZPO) verhält sich darüber in § 407 „*Pflicht zur Erstattung des Gutachtens*“:

(1) *Der zum Sachverständigen Ernante hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.*

(2) *Zur Erstattung des Gutachtens ist auch derjenige verpflichtet, der sich hierzu vor Gericht bereit erklärt hat.*

Das Gericht wird den Sachverständigen in aller Regel nur dann von der Ernennung befreien, wenn hierfür triftige Gründe vorliegen. Neben der persönlichen Befangenheit kann auch fehlende fachliche Kompetenz oder ein Mangel an technischer Ausstattung der Grund sein.

Ein zeitlicher Engpass des Sachverständigen oder Unzufriedenheit mit den Honorarsätzen stellen keine Gründe für eine Weigerung zur Gutachtenerstellung dar, weshalb öbv Sachverständige oder Mediziner im weitesten Sinne einen Antrag ablehnen können bzw. ein Gericht die Beauftragung widerruft.

Der zunehmende Bedarf an Sachverständigen aus der Veterinärmedizin ergibt sich aus dem Anstieg der Zahl der Rechtsstreitigkeiten. Die fachlichen Qualifikationen ergeben sich aus einem Pool von Spezialisten, die sich in einem von der Bundestierärztekammer möglichst harmonisierten und den Landestierärztekammern respektive den Landesregierungen legalisierten Kanon von Titeln, wie z. B. Zusatzbezeichnungen, Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen sowie heute auch den Diplomes der zertifizierten European Colleges und nicht zuletzt dem Kreis der Amtsinhaber an Hochschulen und Universitäten zusammensetzen und seinen Ausdruck findet.

Für alle dafür infrage kommenden qualifizierten Personenkreise spielen, neben den vorauszusetzenden Fachkenntnissen auf ihrem Gebiet, die Voraussetzungen und Kenntnisse zur formalen Erstellung eines Gutachtens eine ebenfalls wichtige Rolle.

Gegen eine Annahme von Gutachtaufträgen spricht, dass die in der Praxis tätigen Spezialisten (Tierärzte) in der Regel durch das Tagesgeschäft so beansprucht, dass Aufgaben, wie die Bearbeitung von Gutachten, die zusammenhängende Zeiträume zur gedanklichen Entwicklung und Recherche mit möglichst wenig Störung benötigen, deshalb an den Rand der Tagesabläufe, d.h. Abend und Nacht sowie in das Wochenende, unter Vernachlässigung von Familie und Freizeit, terminiert werden. Die Gutachten werden deshalb in vielen Fällen nicht fristgerecht bearbeitet und führen deshalb nicht selten zu Kommunikationsstörungen mit den Gerichten.

Im Gegensatz zu den medizinischen Sachverständigen haben öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige (ö.b.v.) auf dem Gebiet der Pferdehaltung vor ihrer Ermächtigung durch die Bestellungsbehörde und berechtigten Führung des Rundstempels, den medizinische Sachverständige nicht haben, eine Fortbildung absolviert, die in Form von Lehrgängen bei verschiedenen Sachverständigenverbänden angeboten werden und bei der zuständigen Behörde in Form einer Prüfung abzulegen ist. Darin werden zunächst die verschiedenen Formen und der Aufbau eines Sachverständigengutachtens bis hin zur Honorierung vermittelt, im Weiteren die Rolle des Sachverständigen im Verhältnis zum Gericht, den Parteien und deren Prozessbevollmächtigten dargestellt. Es handelt sich um Rahmenbedingungen, die den Sachverständigen aus dem Bereich der Veterinärmedizin nicht selbstverständlich sind, weil sie im Studium und in der weiteren Ausbildung so nicht gelehrt, jedenfalls nicht wahrgenommen und nicht verinnerlicht werden. Es handelt sich um eine Hürde, die als solche erkannt und überwunden werden sollte, um Anfangsschwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, um Gefallen an der Aufgabe zu finden.

## Haftung des Sachverständigen

Eine besondere Rolle bei den Gutachten spielt die Tierarzt-haftung, die sowohl in der kurativen Tätigkeit, speziell aber bei tierärztlichen Kaufuntersuchungen, die von der Rechtsprechung (immer noch) als Werkvertrag zwischen Auftraggeber und Untersucher (Auftragnehmer) eingeordnet wird, als fehlerhaft regressiert wird. Jede Kaufuntersuchung ist als Gutachten einzuordnen. Kommt der Sachverständige den Pflichten nicht nach oder erstattet ein unrichtiges Gutachten, so ist er gemäß Gesetz (§ 839a BGB) den Verfahrensbeteiligten zum Schadenersatz verpflichtet. Bei vorsätzlichem falschem Gutachten, können strafrechtliche Konsequenzen drohen. Dagegen ist die Haftung des vom Gericht beauftragten Sachverständigen grundsätzlich beschränkt. Er haftet nicht aus einem Vertrag, da es zwischen ihm und dem Gericht keinen „Vertrag“ im Sinne eines Werk- oder Dienstleistungsvertrages gibt. Der Gerichtssachverständige wird durch das Gericht berufen und ist daher ausschließlich gegenüber dem Gericht verpflichtet (Bundesverband Deutscher Sachverständige und Fachgutachter e.V.).

Die gutachterliche Tätigkeit des Sachverständigen als Privatgutachter und als vom Gericht bestellter kommt auch inhaltlich auf den Prüfstand, da eine Partei immer versucht, das Gutachten zu hinterfragen.

In der Humanmedizin ist zu bedenken, dass in der Rechtsprechung das Arztrecht allein durch die Zahl der sich mit der Rechtspflege befassenden Personen, aber auch durch die individuell, mit Persönlichkeitsrechten versehenen Betroffenen einen besonderen Anspruch an die Rechtsprechung erheben, was im Patientenrechtsgesetz seinen Ausdruck findet.

Obwohl sich das Haftungsrecht der Veterinärmedizin dogmatisch aus seiner historischen Entwicklung deutlich von der Humanmedizin unterscheidet, nimmt der Versuch zu Analogieschlüssen zu.

Waren und sind zu Zeiten, in denen die Priorität der Tierhaltung bei den Nutztieren lag, die Kriterien der Wirtschaftlichkeit und des Tierschutzes allein Grundlagen der Rechtsprechung, so ist heute, in Zeiten der „companion animals“ mit starker emotionaler Bindung und in manchen Fällen sehr kapital- und kostenaufwändigen Hochleistungspferden, ein deutlicher Drang in Richtung Arztrecht als Maßstab zu erkennen.

Dennoch gilt generell, dass, entgegenzunehmender Anläufe in der Rechtspflege durch klägerische Prozessbevollmächtigte, aber auch durch Richter, das Recht der Humanmedizin nicht eins zu eins auf das Recht der Veterinärmedizin übertragen werden kann.

*Das Veterinärhaftungsrecht ist nur in Ansätzen gesetzlich normiert. Ebenso wie das sonstige Berufsrecht wird auch das Tierarztrecht – wie bisher das Arztrecht auch – durch die Rechtsprechung des BGH geprägt. Die wesentlichen Entscheidungen ergehen hierbei naturgemäß zum humanen Arzthaftungsrecht und nicht zum Veterinärhaftungsrecht, sodass die Rechtsprechung in ein Rechtsgebiet erstreckt werden muss, das ihm nicht von der Heilbehandlung eines menschlichen, sondern eines tierischen Körpers geprägt wird, der im Eigen-*

tum einer Person steht und dessen zivilrechtlicher Schutz nicht um seiner selbst willen, sondern um das wirtschaftliche Interesse eines Menschen erfolgt. Dies hindert die unbesehene Übertragung der Rechtsprechung des Arzthaftungsrechts auf das Veterinärhaftungsrecht.<sup>[2]</sup>

Dem widerspricht nicht grundsätzlich, zeigt jedoch eine Richtung auf, dass der BGH dennoch zu dem Ergebnis kommt, dass, wie im Arztrecht, ein grober Behandlungsfehler (unentschuldigbar Fehler) auch in der Veterinärmedizin zur Beweislastumkehr führt. Dies gilt auch für den im Arztrecht nach dem Patientenrechtegesetz bewerteten Befunderhebungsmangel.

Dies wird damit begründet, dass die Beweislastumkehr entweder, wenn bereits die Unterlassung einer aus medizinischer Sicht gebotenen Befunderhebung einen groben ärztlichen Fehler darstellt oder eine nicht grob fehlerhafte Unterlassung der Befunderhebung dann zu einer Umkehr der Beweislast hinsichtlich der Kausalität des Behandlungsfehlers für den eingetretenen Gesundheitsschaden führt, wenn sich bei der gebotenen Abklärung der Symptome mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein reaktionspflichtiges positives Ergebnis gezeigt hätte und sich die Verkennung dieses Befundes als fundamental oder die Nichtreaktion hierauf als grob fehlerhaft darstellen würde, und diese Fehler generell geeignet sind, den tatsächlich eingetretenen Gesundheitsschaden herbeizuführen. Als Beispiel dient hierzu die auf dem Röntgenbild übersehene, aber tatsächlich vorhandene Fissur/Fraktur. Die Beweislastumkehr soll einen Ausgleich dafür bieten, dass das Spektrum der für die Schädigung in Betracht kommenden Ursachen wegen der elementaren Bedeutung des Fehlers besonders verbreitert oder verschoben worden ist.

Nach dem vorzunehmenden Vergleich der Funktionen zwischen Human- und Veterinärmedizin ist richtig, dass auch bei der veterinärmedizinischen Behandlung bei einem groben Behandlungsfehler, insbesondere auch bei einem Befunderhebungsfehler, die für die humanmedizinische Behandlung entwickelten Grundsätze zur Beweislastumkehr Anwendung finden.

Beide Tätigkeiten beziehen sich auf einen lebendigen Organismus, bei dem der Arzt zwar das Bemühen um Helfen und Heilung, nicht aber den Erfolg schulden kann. Gerade wegen der Eigengesetzlichkeit und weitgehenden Undurchschaubarkeit des lebenden Organismus kann ein Fehlschlag oder Zwischenfall nicht allgemein ein Fehlverhalten ohne Verschulden des Arztes indizieren. Im Hinblick darauf kommt dem Gesichtspunkt, die Beweislastumkehr solle einen Ausgleich dafür bieten, dass das Spektrum der für die Schädigung in Betracht kommenden Ursachen wegen der elementaren Bedeutung des Fehlers besonders verbreitert oder verschoben worden ist, auch bei der tierärztlichen Behandlung eine besondere Bedeutung zu. Auch der grob fehlerhaft handelnde Tierarzt hat durch einen schwerwiegenden Verstoß gegen die anerkannten Regeln der tierärztlichen Kunst Aufklärungserschwernisse in das Geschehen hineingetragen und dadurch die Beweisnot auf Seiten des Geschädigten vertieft. Mithin sind bei grob fehlerhaften tiermedizinischen Behandlungen die gleichen Sachprobleme gegeben, wie die solcher Maßnahmen in der Humanmedizin. Die angesprochenen wirtschaftlichen Erwägungen spielen – anders als bei der tierärztlichen Aufklärungspflicht – bei der Frage einer Beweislastumkehr nach einem groben

Behandlungsfehler keine Rolle, weil es hier nicht darum geht, dass der Auftraggeber abwägen kann, welche der vorgeschlagenen Behandlungsmaßnahmen für ihn aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen wünschenswert sind und in welche Eingriffe des Tierarztes er demgemäß einwilligen will.

Das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten (Patientenrechtegesetz) steht dem nicht entgegen. Zwar fallen Behandlungsverträge mit Veterinärmedizinern über die Behandlung von Tieren nicht unter die §§ 630a ff. BGB, weil Patient im Sinne dieses Paragraphen nur ein Mensch ist und diese Paragraphen speziell auf die besonderen Bedürfnisse des Menschen und des Schutzes seines Selbstbestimmungsrechtes zugeschnitten sind. In der Gesetzesbegründung wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Tätigkeit des Tierarztes mit der medizinischen Behandlung durch einen Humanmediziner vergleichbar sei, soweit es um die Heilung und Erhaltung eines lebenden Organismus gehe. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, fortgeführt von Oberlandesgerichten, würden deshalb die im Bereich der Humanmedizin entwickelten Grundsätze zur Beweislastverteilung auch im Bereich der Veterinärmedizin angewendet. Die Rechtsprechung bleibe durch die gesetzlichen Regelungen zum Behandlungsvertrag insoweit nicht gehindert, hieran festzuhalten. Für eine Gleichbehandlung in dem ihr entschiedenen Umfang spricht im Übrigen auch das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht vom 20. August 1990, durch das der zentrale Grundgedanke eines ethisch fundierten Tierschutzes, dass der Mensch für das Tier als ein Mitgeschöpf und schmerzempfindenden Wesens Verantwortung trägt, auch im bürgerlichen Recht unter anderem durch § 90a, § 251 Abs. 2 Satz 2 BGB deutlich hervorgehoben werden sollte.

Darüber hinaus führt der grobe Behandlungsfehler bei einer veterinärmedizinischen Behandlung grundsätzlich zu einer Beweislastumkehr, ohne dass dem Tatrichter insoweit ein Ermessen im Einzelfall zukäme.<sup>[3]</sup>

Solche wahrlich für Nichtjuristen nicht einfach zu verstehende Entwicklungen müssen interessierte, „angehende“ Sachverständige berücksichtigen. Sie sollen sich aber nicht abhalten lassen, sich diesen Aufgaben zu stellen.

Im Gegenteil, Sachverständigengutachten bieten Gelegenheit, diese Zusammenhänge zu verstehen und darzustellen, ohne dass es im Einzelfall angezeigt ist, rechtliche Überlegungen zum Ausdruck zu bringen. In praxi bedeutet dies: ist etwas streitig dargestellt, darf lediglich die fachliche Richtigkeit dargestellt werden, nicht jedoch die rechtliche. Rechtsfragen zu beantworten, ist allein Aufgabe des erkennenden Gerichts.

Im Zivilverfahren gilt der Beibringungsgrundsatz. D.h. das Gericht ermittelt die Tatsachen nicht von Amts wegen. Die Parteien liefern jeweils den Tatsachenvortrag. Das Gericht entscheidet, ob es sich dabei um rechtserhebliche, streitige, nicht schon bewiesene, nicht offenkundige und um ordnungsgemäße Beweisantritte handelt.

Sachverständige haben ihr Gutachten unabhängig, unparteiisch und nach bestem Wissen zu erstatten. Dies gilt für alle Formen

des Gutachtens, schriftlich oder mündlich, vom Gericht, anderen öffentlichen Institutionen oder als Privatgutachten in Auftrag gegeben. Im öffentlichen Termin, zur Erläuterung der schriftlichen Gutachten durch den Sachverständigen, der vom Gericht oder auf Antrag einer Partei terminiert wird, klärt das Gericht den Sachverständigen darüber noch einmal speziell auf.

Der Sachverständige darf nicht ermitteln. Der Sachverständige hat sich streng an die Beweisfragen und die vom Gericht vorgegebenen Anknüpfungstatsachen zu halten. So darf z. B., wenn beim Pferd die Krankheit Y behauptet wird, der Gutachter bei der Untersuchung die Krankheit X, nicht aber die Krankheit Y feststellt, der Gutachter die Krankheit X in seinem Gutachten nicht behandeln.<sup>[4]</sup> Sämtliche Kontakte zu den Prozessparteien müssen im Vorfeld mit dem Gericht abgeklärt werden. Das Gericht muss informiert werden, wenn der Sachverständige weitere, erforderliche Unterlagen oder Informationen benötigt. In diesem Fall wird das Gericht diese besorgen oder entscheidet, wie weiter verfahren wird.

## Das Gutachten

Gutachten werden benötigt und in Auftrag gegeben, wenn die Auftraggeber selbst nicht in der Lage sind, mit ihrem eigenen Sachverstand tiermedizinische Fragen zu beurteilen und zu entscheiden. Gutachter mit ihrem tiermedizinischen Sachverstand sollen den Auftraggeber (z. B. Gericht) in die Lage versetzen, sich selbst ein Urteil zu bilden und eine Entscheidung zu treffen.

Die Auftraggeber der Gutachten sind in der Regel medizinische Laien. Dies gilt auch für die Gerichte. Hierauf ist bei der Abfassung und Formulierung unbedingt Rücksicht zu nehmen. Ziel muss es sein, den Laien auch schwierige medizinische Sachverhalte verständlich zu machen. Medizinische Fachausdrücke müssen, wenn nicht vermeidbar, erklärt werden. Man soll sich immer das Vorstellungsvermögen des Auftraggebers vor Augen halten und danach das Gutachten formulieren.<sup>[5]</sup>

## Das Gutachten – allgemein

Das Gutachten muss vollständig sein, es darf keine Widersprüche aufweisen.

Es muss nachvollziehbar sein und deshalb vom Sachverständigen immer die „Warum-Frage“ beantwortet werden. Ein Gutachten darf nicht allein auf die langjährige Erfahrung eines Sachverständigen gestützt werden. Die tatsächlichen Grundlagen der Bewertung müssen im Gutachten enthalten sein.<sup>[4]</sup>

## Privatgutachten

Auftraggeber für Privatgutachten sind in erster Linie Versicherungen, die in Schadensfällen ihr Risiko zur Verpflichtung zum Schadenersatz, im Falle dessen Verweigerung, das Risiko eines zu erwartenden Rechtsstreites abzuschätzen versuchen. Dabei wird in vielen Fällen eine wirtschaftliche Abwägung getroffen, die ein Versicherer, möglicherweise auch gegen das vom Sachverständigen erstellte Gutachten, entscheidet. Im

Streitfall führt dies in der Regel dazu, dass ein vom Gericht bestelltes Gutachten erforderlich wird.

Auch Privatgutachten, die von einer Partei in Auftrag gegeben werden, dürfen nicht parteilich, sondern müssen, soweit möglich, objektiv und vollständig, mit allen Pro- und Kontra-Argumenten erarbeitet werden. Ihr Defizit ist, dass Privatgutachten zumeist nur auf der Information einer Seite beruhen und deshalb nicht kontrolliert werden können. Sie können entweder vorprozessual oder im Verlauf des Gerichtsverfahrens eingebracht werden, z. B. um ein vom Gericht bestelltes Sachverständigengutachten in Zweifel zu ziehen. Bei Verwendung vor Gericht werden Privatgutachten in der Regel als qualifizierter Parteivortrag gewertet. Der vom Gericht bestellte Sachverständige muss sich damit auseinandersetzen. Privatgutachten bergen immer die Gefahr, dass der Auftraggeber als Partei bei der Auftragsgestaltung und den Vor- und Angaben an den Sachverständigen gewisse Zielvorstellungen hat. Werden diese mit dem Privatgutachten nicht erreicht, ist nicht selten mit Kritik bis hin zur Verzögerung der Honorarerstattung zu rechnen. Dies gilt umso mehr bei der Festlegung des Honorars. Dem vom Gericht beauftragten Sachverständigen steht der Rahmen des JVEG zur Verfügung und die zu erwartenden Kosten müssen in einem Kostenrahmen vorher durch das Gericht vom Auftraggeber angefordert und eingezahlt sein. Dagegen ist das Honorar beim Privatgutachten im Werkvertrag auszuhandeln. Erfolgt die Rechnungsstellung nach Abgabe des Privatgutachtens und stellt sich heraus, dass mit dem Ergebnis die Zielsetzung des Auftraggebers nicht erreicht wird, besteht die Gefahr, dass der Auftragnehmer „hinter seinem Geld herlaufen muss“. Es ist deshalb über eine Bezahlung gegen Vorkasse nachzudenken.

Auch das Haftungsrisiko ist beim Privatgutachten erhöht, so dass eine entsprechend hohe Haftpflichtversicherung unerlässlich ist.

Es ist deshalb für angehende Sachverständige empfehlenswert, ohne überdurchschnittliche Erfahrung keine Privatgutachten anzunehmen.

Dagegen ist es sehr zu empfehlen, dass sich auf ihrem Gebiet spezialisierte Tierärzte, wie mit Fachgebiets- oder Teilgebietsqualifikation oder Diplomates mit der Aufgabe des vom Gericht bestellten Sachverständigengutachtens auseinandersetzen.

## Gerichtlich bestellter Sachverständiger

Auf der Grundlage von § 404 ZPO wählt das Gericht den Sachverständigen aus. In der Regel haben die Gerichte wenig konkrete Informationen dazu. Wenn sich Parteien auf einen bestimmten Sachverständigen einigen, ist das Gericht hieran gebunden. Das Gericht kann (muss nicht) vor Auswahl des Sachverständigen den Parteivertretern Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Wenn die Parteien keinen Vorschlag machen oder uneinig sind, stellt dies ein Problem für die Gerichte dar, weil die Auswahlkriterien des Richters zur Bestellung eines Sachverständigen begrenzt sind. Spezielle Sachkenntnis von Sachverständigen (z. B.

auf dem Gebiet der Pferdemedizin, Taxation oder Pferdehaltung) für die Beweisthemen sind dem Gericht in der Regel nicht bekannt. In vielen Fällen wird sich das Gericht, wenn gerichtsintern kein entsprechendes Netzwerk vorhanden ist, an die zuständigen Kammern, z. B. die Tierärztekammern der Länder bei tiermedizinischen Fragestellungen oder IHK oder Landwirtschaftskammer für hippologische Fragen, richten. Dort sollten Listen geführt werden, in denen in ihrem Fachgebiet qualifizierte Tierärzte oder Hippologen geführt werden und die bereit sind, eine solche Aufgabe zu übernehmen. Inwieweit dies tatsächlich so ist, bleibt dem Einzelfall überlassen und ist verbesserungsfähig.

### Ablehnung von Sachverständigen

In einem richterlichen Beschluss erfolgt die Bestellung des Sachverständigen. Dabei haben die Prozessbeteiligten nur ein geringes Maß an Einfluss auf die Auswahl des Sachverständigen.<sup>[6]</sup> Dagegen haben die Prozessbeteiligten in allen Gerichtsverfahren das Recht, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bestellung des Sachverständigen, diesen mit Begründung abzulehnen.

Gründe zur Ablehnung sind absolute Ablehnungsgründe, wie z. B. Verwandtschaftsverhältnisse oder Beteiligung an früheren Rechtsstreitigkeiten der Parteien. Wesentlich häufiger ist die Ablehnung aufgrund relativer Befangenheit. Dies wird damit begründet, dass diese bei verständiger Würdigung, vom Standpunkt des Ablehnenden aus gesehen, ein Misstrauen gegen den Sachverständigen gerechtfertigt erscheinen lässt. Es kommt also nicht darauf an, ob der Sachverständige parteilich ist oder das Gericht selbst Zweifel an der Unparteilichkeit hat. Vielmehr genügt bereits, dass ein objektiver Dritter die Befürchtung haben kann, der Sachverständige werde nicht unparteilich sein. Feste Regeln darüber, wann ein Ablehnungsantrag begründet ist und wann nicht, lassen sich nicht aufstellen und auch nicht aus Beispielen der Rechtsprechung sicher entnehmen, weil eben jeder Einzelfall für ihn eigentümliche Besonderheiten aufweist, wobei feinste Nuancen den Ausschlag geben können.<sup>[6,7]</sup>

Gerne wird auch mangelnde Qualifikation des Sachverständigen auf einem Spezialgebiet als Ablehnungsbegründung angeführt. Dies berechtigt allerdings nicht zur Ablehnung wegen Befangenheit, denn sie betrifft den sachlichen Gehalt der Begutachtung und nicht die Unparteilichkeit des Sachverständigen. Der Sachverständige darf aber nicht den erteilten gerichtlichen Auftrag missachten, vom Gutachterauftrag nicht erfasste Beweisfragen beantworten oder die vorgegebenen Beweisthemen einfach umformulieren.

Vergleichsverhandlungen und -vorschläge begründen im Allgemeinen keine Ablehnung, auch wenn sie im Einzelfall nicht mehr zum Aufgabenbereich des Sachverständigen gehören und der Entschädigungsanspruch daher gekürzt wird.<sup>[8]</sup> Sie sind deshalb unbedingt zu unterlassen.

### Auftragserteilung

Erhält der Sachverständige vom Gericht eine Verfahrensakte zugesandt, liest dieser ein Auftragschreiben des bestellenden

den Gerichts an den Sachverständigen bei. Aktuell nur noch teilweise, aber immer häufiger, wird lediglich das Auftragschreiben und mit gesonderter Post ein Datenstick mit einem separaten Code Wort als e-Akte verschickt.

Dieses Schreiben enthält auch ein formularmäßiges Auftragsbestätigungsschreiben für den Sachverständigen, das unterschrieben an das Gericht zurückzusenden ist. (Abb. 1)

Dieses Auftragschreiben des Gerichts ist die Grundlage für die Tätigkeit des Sachverständigen. Der Sachverständige hat unverzüglich zu prüfen, ob ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Der Sachverständige hat dem Gericht solche Gründe unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er dies, kann gegen ihn ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. Das Auftragschreiben hat damit zentrale Bedeutung. Hier finden sich Hinweise und weiterführende Informationen zum Beweisbeschluss.

Der Beweisbeschluss enthält den Auftrag des Gerichts, die darin gestellten Beweisfragen zu beantworten. Darüber hinaus ergeben sich daraus gegebenenfalls Mitteilungen von Anknüpfungstatsachen, Benennung weiterer Sachverständigen, weitere Anordnungen des Gerichts, die Frist für Erstellung des

In Sachen A gegen B

Auftragsbestätigung

Sehr geehrte Damen und Herren, ich bestätige den Eingang der Akten und die Übernahme des Begutachtungsauftrages vom 01.01.2024.

1. Der Auftrag ist fachlich-inhaltlich klar und verständlich und fällt vollständig in mein Sachgebiet.
2. Die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger ist nicht erforderlich.
3. Es liegt kein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen meine Unparteilichkeit zu wecken.
4. Der mir mitgeteilte Auslagenvorschuss wird aller Voraussicht nach die Kosten der Begutachtung abdecken.

Nach gründlicher Prüfung der zur Erledigung der Begutachtung notwendigen Arbeitsschritte erkläre ich, dass ich die vom Gericht gesetzte Begutachtungsfrist aller Voraussicht nach einhalten werde.

Die gesetzte Frist kann ich aus den nachfolgend dargelegten Gründen nicht einhalten. Ich werde das Gutachten dem Gericht bis zum ..... übermitteln. Sollte ich keine entgegenstehende Weisung vom Gericht erhalten, gehe ich davon aus, dass es die von mir vorgeschlagene Frist akzeptiert.

Gründe für die Nichteinhaltung der Frist (ggf. gesondertes Blatt nutzen):

Abweichungen von den Erläuterungen zu oben 1. – 4. (ggf. gesondertes Blatt nutzen):

Mit freundlichen Grüßen,

Datum, Unterschrift

**Abb. 1** Auftragschreiben des Gerichts. | *Letter of instruction from the court.*

Gutachtens und gegebenenfalls die Höhe des Auslagenvorschusses.

Bei der Erledigung des Gutachtenauftrags hat dessen Qualität höchste Priorität. Variable Einflussgrößen darauf haben lediglich der Kostenvorschuss, dessen Höhe und die Abgabefrist sind insoweit unerheblich.<sup>[4]</sup>

Deshalb hat der Sachverständige nach Studium der Akte und vor Absendung des Auftragsbestätigungsschreibens zu prüfen, ob der Auftrag in sein Fachgebiet fällt und ohne die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger erledigt werden kann, ob für die voraussichtlich entstehenden Kosten der Kostenrahmen und für die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen die Begutachtungsfrist ausreichen. Ist dies nicht der Fall, so hat der Sachverständige das Gericht unverzüglich zu verständigen.

Sachverständige haben sich ausschließlich an den gerichtlichen Auftrag zu halten.

Hat der Sachverständige Zweifel an Inhalt und Umfang des Auftrags, so hat er dies unverzüglich dem Gericht mitzuteilen.

Während der Begutachtung ergeben sich für den Sachverständigen ebenfalls Pflichten. So hat der Sachverständige im Verfahren keine Durchsetzungsmacht. Die prozessuale Macht liegt ausschließlich beim Gericht. Der Sachverständige muss sich unverzüglich an das Gericht wenden, wenn er nicht weiterkommt.<sup>[4]</sup>

So sind beispielsweise unbegründete Verlegungsanträge von Rechtsanwälten zur Untersuchung eines Pferdes, Nichtvorlage benötigter Unterlagen, parteiliche Forderung zur ambulanten Untersuchung im Heimatsstall, wenn stationäre Untersuchung erforderlich ist, Gründe, dem Gericht Mitteilung zu machen.

### Sachverständige in der mündlichen Verhandlung

Anlässe dazu sind entweder der Auftrag zur Erstattung eines mündlichen Gutachtens oder der Auftrag zur Erläuterung seines schriftlichen Gutachtens.

Soll das mündliche Gutachten als Hauptgutachten erstellt werden, handelt es sich um kein Kurzgutachten. Der Inhalt bestimmt sich allein nach dem Auftrag des Gerichts und ist in den Fragen des Beweisbeschlusses niedergelegt. Hierzu können Tischvorlagen gefertigt werden, die das Gericht bitte spätestens zwei Wochen vor dem Termin mit Abschriften für die Parteien zugesandt bekommen soll. Fehlen dazu Anweisungen, empfiehlt sich, Rücksprache mit dem Gericht zu nehmen. Zum mündlichen Termin sollten Sachverständige umfassend vorbereitet erscheinen und gegebenenfalls zunächst auf den Inhalt der Tischvorlage Bezug nehmen. Der Vortrag sollte inhaltlich nach der Formel „*kiss = keep it short and simple*“ präsentiert werden. Dazu gehören einfache, nicht verschachtelte Sätze. Möglichst keine Fachausdrücke verwenden, wenn unausweichlich Fachausdrücke verwendet werden, sollten diese erläutert werden. Der Vortrag sollte strukturiert sein. Dabei kann entweder die Chronologie der Fragestellungen verwendet werden oder ein anderer Aufbau, ausgehend von

der allgemeinen Problemstellung, die dann zur Beantwortung der einzelnen Fragen führt. Dazu können erklärende Elemente wie Skizzen, Fotos oder Präparate zum besseren Verständnis beitragen.

Für alle Auftritte von Sachverständigen vor Gericht gilt: keine Freizeitkleidung! Die Wirkelemente des Vortrags sollen in Form der Stimme, der Körpersprache und den Blickrichtungen eingesetzt werden. Bei Fragen des Gerichts und der Parteien soll durch aktives Zuhören sichergestellt werden, dass die Frage richtig verstanden wurde. Wichtigste Regel ist: *ruhig bleiben! Nicht provozieren lassen!*

Aufgetretene Fehler müssen eingeräumt werden, denn auch vor Gericht gilt „*Irren ist menschlich!*“ Sachverständige sollen sich nicht unter Druck setzen lassen, gegebenenfalls soll eine Pause erbeten werden. Bei unzulässigen Fragen der Parteien sollen sich Sachverständige an den Vorsitzenden wenden, wenn dieser nicht einschreitet. Im schlimmsten Fall kann eine Protokollierung der Äußerung des Beleidigenden verlangt werden.<sup>[4]</sup>

### Einwendungen gegen das schriftliche Gutachten

Einwendungen, welche die Prozessbeteiligten gegen das schriftliche Gutachten vorbringen, muss das Gericht nachgehen. Der Sachverständige hat dann die Aufgabe, sich zu den Einwendungen der Parteien – je nach dem Inhalt des gerichtlichen Auftrags – in einem schriftlichen Ergänzungsgutachten oder bei einer mündlichen Anhörung zu äußern, sowie sich mit den schriftlich aufgeführten Einwänden und/oder dem Inhalt des vorgelegten Parteigutachtens auseinanderzusetzen.

Dabei gebietet die Pflicht zur Unparteilichkeit auch hier eine rationale, sachbezogene Stellungnahme. Sachverständige dürfen weder die Art noch den Inhalt der Fragestellung beanstanden, auch wenn von ihnen die Fragen für unerheblich, polemisch oder banal gehalten werden. Sachverständige sollten berücksichtigen, dass der Rechtsanwalt im Interesse seines Mandanten auch eindeutige und scheinbar sehr verständliche Beurteilungsgrundlagen einschließlich der fachlichen Kompetenz, Neutralität und Objektivität des Sachverständigen nachprüfen muss und deshalb in manchen Fällen – zunehmend – hinterfragt und angreift. Der Rechtsanwalt ist, wie der Richter, im Fachbereich des Sachverständigen Laie, der versucht, die wichtigsten fachlichen Kriterien zusammenhängend zu begreifen und ist darauf angewiesen, dass Sachverständige ihm und dem Gericht dabei helfen.<sup>[6,7]</sup>

Sind die Einwendungen begründet, muss der Sachverständige seinen bisherigen Standpunkt aufgeben. Er verfehlt seine Aufgabe, wenn er sein Gutachten um jeden Preis zu verteidigen sucht. Ein Sachverständiger, der sich trotz besserer Gegenargumente an seine frühere Begutachtung klammert, verliert seine Glaubwürdigkeit. Daher ist eine Änderung der fachlichen Beurteilung kein Schuldeingeständnis. Dies gilt nicht nur bei neuem Sachverhalt, sondern auch bei einer Meinungsänderung in Bezug auf schwierige Fachfragen. Der Sachverständige vergibt sich auch nichts, wenn er ein offensichtliches Versehen eingesteht. Auch der beste Sachverständige kann sich irren. Oft werden Sachverständige mit neuen

Fragen überrascht, die nicht ohne weiteres beantwortet werden können. Vorschnelle, oberflächliche Antworten, die einer Überprüfung nicht standhalten, sind unbedingt zu vermeiden. Sachverständige können um eine *Überlegungszeit*, verbunden mit einer *Sitzungspause* bitten. Reicht dies nicht aus, haben die Sachverständigen darauf hinzuweisen, dass eventuell weitere Untersuchungen erforderlich sind. Das Gericht wird dann prüfen, ob eine ergänzende schriftliche oder später mündliche Begutachtung geboten ist.

Beschließt das Gericht die persönliche Anwesenheit von Sachverständigen zur mündlichen Erläuterung seines schriftlichen Gutachtens, handelt es sich um einen neuen Auftrag. Für die Erstattung des schriftlichen Gutachtens und die mündliche Anordnung können unterschiedliche Stundensätze angesetzt werden, je nach Vereinbarung.

### Honorierung des Sachverständigen

Grundlage für die Honorierung der Sachverständigen ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG), zuletzt geändert 2021. Darin werden der Fahrtkostensatz, der zeitliche Aufwand sowie die sonstigen Aufwendungen geregelt. Soweit das Honorar nach Stundensätzen zu bemessen ist, wird es für jede Stunde der erforderlichen Zeit einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten gewährt.

Soweit vergütungspflichtige Leistungen oder Aufwendungen auf die gleichzeitige Erledigung mehrerer Angelegenheiten entfallen, ist die Vergütung nach der Anzahl der Angelegenheiten aufzuteilen.

Den Sachverständigen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, kann unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse und regelmäßigen Erwerbseinkommens, nach billigem Ermessen eine höhere als die in Abs. 1 bestimmte Vergütung gewährt werden.

Erwachsen voraussichtlich Kosten, die erkennbar außer Verhältnis zum Wert des Streitgegenstandes stehen oder einen angeforderten Kostenvorschuss erheblich übersteigen, so hat der Sachverständige rechtzeitig hierauf hinzuweisen.

Für das Gericht ergibt sich daraus die Frage: kann das Gutachten unter Berücksichtigung des Auftragsumfanges und der sonstigen Auftragslage innerhalb der gesetzten Frist erstattet werden? Gegebenenfalls, welche andere Frist ist realistisch? Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Beweisfrage den Sachgebieten des JVEG und den darin vorgesehenen Stundensätzen zugeordnet werden kann. Gegebenenfalls sollte ein Antrag auf gerichtliche Festsetzung des Stundensatzes erfolgen. Die Begründung kann dabei ausschließlich in den Schwierigkeiten des Auftrages bestehen. Eine eigenmächtige Einschätzung ohne Antragstellung ist nicht zielführend.

Wird im Verlauf der Gutachtenbearbeitung, spätestens jedoch vor Fristablauf festgestellt, dass der Kostenrahmen nicht ausreicht, ist dem Gericht die Erfordernis mit dem Vorschlag einer Erweiterung mitzuteilen. Bis zur Bestätigung des Zahlungseingangs durch das Gericht an den Sachverständigen ist die weitere Bearbeitung des Gutachtens zurückzustellen.

### § 9 JVEG Honorare für Sachverständige und Dolmetscher

Das Honorar der Sachverständigen bemisst sich nach der Anlage 1 des JVEG. Die Zuordnung der Leistung zu einem Sachgebiet bestimmt sich nach der Entscheidung über die Heranziehung des Sachverständigen.

Ist die Leistung auf einem Sachgebiet zu erbringen, das nicht in der Anlage 1 aufgeführt ist, so ist sie unter Berücksichtigung der allgemeinen, für Leistungen dieser Art außergerichtlich und außerbehördlich vereinbarten Stundensätze nach billigem Ermessen mit einem Stundensatz zu vergüten. Dieser darf den höchsten Stundensatz nach der Anlage 1 jedoch nicht übersteigen. Dieser liegt nach Anlage 1 zu § 9 Absatz 1 Satz 1 aktuell unter dem Satz für Ziff. 36.3.: *Ursachenermittlung und Rekonstruktion von Unfällen bei sonstigen Fahrzeugen* von 155 €. Ist die Leistung auf mehreren Sachgebieten zu erbringen oder betrifft ein medizinisches oder psychologisches Gutachten mehrere Gegenstände und sind diesen Sachgebieten oder Gegenständen verschiedene Stundensätze zugeordnet, so bemisst sich das Honorar für die gesamte erforderliche Zeit einheitlich nach dem höchsten dieser Stundensätze. Würde die Bemessung des Honorars nach Satz 2 mit Rücksicht auf den Schwerpunkt der Leistung zu einem unbilligen Ergebnis führen, so ist der Stundensatz nach billigem Ermessen zu bestimmen.

In Anlage 1 werden in Teil 1 die Sachgebiets-Bezeichnungen mit handwerklichen und technischen Gebieten in 39 Sparten mit dem jeweiligen Stundensatz, der sich in einem Spektrum von 70–155 € bewegt, dargestellt. Dort findet sich unter Nr. 35 die Sachgebietsbezeichnung: *Tiere – Bewertung, Haltung, Tierschutz und Zucht mit einem Stundensatz von 85 €*.

Der Teil 2 betrifft *medizinische* oder *psychologische* Gutachten in den Honorargruppen M1-M3 mit den Stundensätzen 80–120 €. Dabei betrifft die Honorargruppe M1 einfache gutachterliche Beurteilungen ohne Kausalitätsfeststellungen. M2 betrifft die beschreibende (Ist-Zustands-) Begutachtung nach standardisiertem Schema ohne Erörterung spezieller Kausalzusammenhänge mit einfacher medizinischer Verlaufsprognose und mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad. Bei Gutachten der Honorargruppe M3 handelt es sich um solche mit hohem Schwierigkeitsgrad (Begutachtungen spezieller Kausalzusammenhänge und/oder differenzialdiagnostischer Probleme und/oder Beurteilungen der Prognose und/oder beurteilungsstrittiger Kausalitätsfragen). Dazu gehören u. a. Gutachten zum Kausalzusammenhang bei problematischen Verletzungsfolgen und zu ärztlichen Behandlungsfehlern.

Das JVEG enthält keine *veterinärmedizinischen* Honorargruppen, sodass eine klare gesetzliche Zuordnung fehlt. Dies hat in der Vergangenheit zu Unklarheiten bei der Vergütung von tierärztlichen Sachverständigengutachten geführt, da die Revisoren einiger Amts- und Landgerichte die tierärztlichen Gutachten-Leistungen unter die Sachgebiets-Bezeichnung Nr. 35 „Tiere“ eingeordnet und anders in Rechnung gestellte Sachverständigenhonorare moniert und korrigiert haben.

Dies hat zu Rechtsstreitigkeiten geführt, die auch in der juristischen Literatur bearbeitet und in einem Rechtsgutachten publiziert wurden.<sup>[9]</sup>

So hat z. B. das OLG Köln mit Beschluss vom 23.3.2015 in seinem Leitsatz entschieden: Tiermedizinische Gutachten unterfallen nicht dem Sachgebiet Nr 36 – Tiere (Anmerkung des Autors: tatsächlich handelt es sich bei dieser Sachgebietsbezeichnung um die Nr 35, die Nr. 36 betrifft Ursachenermittlung und Rekonstruktion von Unfällen), der Anlage 1 zum JVEG, sondern sind nach wie vor als medizinische Gutachten nach den Sachgebieten M1 bis M3 zu vergüten.

Das OLG hatte eine Beschwerde der Bezirksrevisorin des Landgerichts Bonn zurückgewiesen mit der Begründung, dass der Sachverständige eine Leistung auf einem Sachgebiet erbringt, welches in keiner Honorargruppe genannt ist, dann ist sie – auch im Falle von medizinischen oder psychologischen Gutachten – einer Honorargruppe nach billigem Ermessen zuzuordnen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 JVEG).

Der Senat vermag nicht zu erkennen, dass der Gesetzgeber mit der Einführung der Sachgebietsbezeichnung „Tiere“ auch veterinärmedizinische Gutachten erfassen, d.h. derartige Leistungen aus der Honorargruppe M1 bis M3 herausnehmen wollte und begründet das auch weiter. Er führt weiter aus, dass in der amtlichen Überschrift zu den Honorargruppen M1 bis M3 von „medizinischen“ und nicht von „humanmedizinischen“ Gutachten die Rede ist. Hätte der Gesetzgeber mit der Einführung der Sachgebietsbezeichnung „Tiere“ an der Honorierung der Veterinärmediziner, die nach dem alten Recht der des Humanmediziners gleichgestellt war, etwas ändern wollen, so wäre zu erwarten gewesen, dass er auch die Überschrift entsprechend angepasst hätte.

#### Vereinbarung des Stundensatzes durch Sachverständige

Gutachten, die nicht vom JVEG umfasst sind – und somit alle „Privatgutachten“ – sind mit ihrem Stundensatz frei vereinbar. Dies gilt auch für ö.b.v. Sachverständige. Das Regulativ dafür ist der Markt.

Anpassungen der Stundensätze, die vom JVEG umfasst werden, wurden zuletzt vor zehn Jahren vorgenommen. Es ist un schwer erkennbar, dass eine aktuelle Anpassung unbedingt erforderlich ist. Es ist Aufgabe der Verbände an die Politik und die Regierung, dies zu fordern. Da diese Vorgänge nur sehr zögerlich und schwerfällig vorstattengehen, ist nicht verwunderlich, dass andere, pragmatischere Wege gesucht werden, um Anpassungen zeitnah vornehmen zu können.

Eine Möglichkeit für vom Gericht beauftragte Sachverständige besteht darin, nach Erhalt und Studium der Akte, der inhaltlichen Zuständigkeit und Bereitschaft, den vom Gericht erteilten Auftrag zu erfüllen, einen Antrag auf einen erhöhten Stundensatz zu stellen.

Die Antragstellung und dessen Zustimmung durch die Parteien über das Gericht ist zwingende Voraussetzung, dass Sachverständige ihre Arbeit mit dem erhöhten Stundensatz abrechnen dürfen. Dies gilt sowohl dann, wenn der Inhalt der Beweisfragen im Ermessen der Zuordnungen M1 bis M3 zu beurteilen ist, als auch, wenn der Antrag für einen Stundensatz höher als M3 gestellt wird. Erhöhte Stundensatzvereinbarungen anderer Sachgebiete zeigen, dass dies in vielen Fällen stattgefunden

hat. Ob und in welchem Umfang solchen Anträgen stattgegeben wird, wird die zukünftige Rechtsprechung zeigen. Ablehnungen in größeren Umfang könnten dazu führen, dass noch weniger Sachverständige bereit sind, sich dieser Aufgabe mit der erforderlichen Bereitschaft zu stellen.

#### Öffentlich bestellte und vereidigte (ö.b.v.) Sachverständige

In den allermeisten Rechtsstreitigkeiten, bei denen Pferde betroffen sind, folgt auf die gerichtliche Klärung in der Sache, d.h. wer hat „gewonnen“ und wer hat „verloren“, die Frage nach der Höhe des Schadens. In Pferdestreitigkeiten im Zusammenhang mit Kaufgeschehen, Schäden bei tierärztlichen Behandlungsfehlern, familiären Auseinandersetzungen, Unfällen im Straßenverkehr, bei der Ausübung des Reitsports etc. wird bei der Frage nach der Schadenshöhe, der Verkehrswert des Pferdes (Taxation) eine bedeutende Rolle spielen.

Tierärztliche Sachverständige, die Beweisfragen des Gerichts beantwortet haben, können zu der Frage des Verkehrswertes des betroffenen Pferdes respektive seiner Minderungen keine verbindlichen Aussagen treffen und sollten dies aus haftungstechnischen Gründen tunlichst vermeiden. Beantworten sie die Frage dennoch, laufen sie Gefahr, dass eine der Parteien die Expertise rügt und damit das Gutachten ungültig wird. Im Einzelfall wird das Gutachten nicht honoriert bzw. muss das Honorar zurückgezahlt werden.

Dies ergibt sich daraus, dass Tierärzte als Sachverständige für das erforderliche Fachgebiet der Verkehrswertermittlung nicht zugelassen sind, weil dieses Fachgebiet nicht Bestandteil im Curriculum und damit nicht im Lehrplan der Veterinärmedizin enthalten ist. Stattdessen ist dieses Fachgebiet Tierzucht und Haltung (Zucht, Haltung, Bewertung, einschließlich Sportpferde) föderal, den Bundesländern entsprechend, unterschiedlichen Bestells- bzw. Regierungsinstitutionen zugeordnet. In den meisten Bundesländern sind die Landwirtschaftskammern oder Bezirksregierungen die zuständigen Bestells-Körperschaften. Die öffentliche Bestellung für die öbv Sachverständigen wird jeweils auf fünf Jahre befristet und muss unter Auflagen (Antrag und Tätigkeitsnachweis, Vorlage von 2 Gutachten) erneuert werden.

Die Taxation wird definiert als die auf einen Bewertungsstichtag bezogene und an der Zukunft orientierte, objektive Wertbestimmung einer Sache oder Leistung durch Einordnung in ein bestehendes Preissystem unter Berücksichtigung des jeweiligen Bewertungszwecks.<sup>[10]</sup>

Bewertungsanlässe können sein: Schadensfälle, Übertragungs-, Entzugs-, Erb- und Eheauseinandersetzungen sowie steuerliche Bewertungsanlässe. Aufgabe dabei ist es, Werte für einzelne Objekte oder ganze Betriebe zu taxieren, Einschätzung von Wertunterschieden oder Wertveränderungen von Objekten, Einschätzung der Erfolgskapazitäten von Objekten, Erfolgsunterschiede oder -veränderungen für Objekte zu kalkulieren oder Werte aufzuteilen.

Für das Pferd kommen in erster Linie Unfälle, Kaufgeschäfte, mangelhafte Pferdehaltung und Ausbildung sowie tierärztliche

Kaufuntersuchung und Behandlungsfehler in Frage, wie sie in Pferdepraxen und -kliniken vorkommen.

Zur Wertermittlung von Pferden stehen dem hippologischen Sachverständigen verschiedene Bewertungsverfahren zur Verfügung. Je nach Orientierungsgrundlage (Beschaffung oder Verwendung (Verkauf oder Nutzung) eines Objekts (hier Pferd)) wird das Kostenverfahren, Vergleichswert-, Ertragswert- oder Ersatzwertverfahren angewandt. Dabei wird der Kostenwert, Vergleichswert, Ertragswert oder Wiederbeschaffungswert/Sachwert ermittelt.

### Vergleichswertverfahren

Ein Wirtschaftsgut wird im Vergleich mit anderen Wirtschaftsgütern bewertet, für die sich eine Realisierung des Wertes in Form einer konkreten Preisbildung schon vollzogen hat.

Typische Probleme bei Vergleichswertverfahren sind die Vergleichbarkeit der Objekte, die Häufigkeit des Auftretens vergleichbarer Fälle, die zeitliche Nähe der Vergleichsfälle, die räumliche Nähe der Vergleichsfälle, die Dokumentation der Vergleichsfälle (z.B. Kaufpreisstatistiken) und die Abstraktion von subjektiven Einflüssen, welche in die Preisbildung eingeflossen sein könnten. Trotz dieser möglichen Probleme wird in vielen Fällen dem Vergleichswertverfahren der Vorzug gegeben. *„Man kann gar nicht so falsch schätzen, wie man falsch rechnen kann!“* Die Vergleichswertverfahren können fast immer angewendet werden. Bei allen Anlässen, bei denen Verkehrswerte von Wirtschaftsgütern eine Rolle spielen, haben diese besondere Bedeutung.

### Berechnungsverfahren

Die Berechnungsverfahren gewinnen dann an Bedeutung, wenn die Vergleichsverfahren mangels ausreichender Zahl von Vergleichsfällen versagen und/oder die Berechnungsverfahren durchschaubarer und nachvollziehbarer sind.

Sie können ebenso zur Absicherung oder zum Aufzeigen von möglichen Bandbreiten bei der Wertfindung ergänzend mit anderen Bewertungsverfahren herangezogen werden. Berechnungsverfahren führen immer dort zu Schwierigkeiten, wo qualitative Sachverhalte und Veränderungen angeblich oder tatsächlich quantitativ nicht messbar sind. Mathematisch sind sie präzise. Entscheidend ist die Qualität der zur Berechnung herangezogenen Daten. Soweit je nach Bewertungsobjekt keine aussagekräftigen Daten zur Verfügung stehen, muss sich diese der Sachverständige selbst beschaffen bzw. ableiten.

Die zu beachtenden Grundsätze bei der Auswahl von Wertansätzen sind

- Grundsatz der Klarheit,
- Grundsatz der Bewertungssicherheit,
- Grundsatz der Vergleichbarkeit und
- Grundsatz der Vorsicht.

Neben den Gutachten für Bewertungsanlässe werden die öbv Sachverständigen bei hippologischen Rechtsstreitigkeiten zu vielen weiteren Anlässen, wie Haltungsfragen, Unfälle mit

Pferden, Reitunfälle, Verkehrsunfälle uvm., beauftragt, ein Gutachten zu erstellen.

Für öbv Sachverständige ist die regelmäßige Fortbildung Pflicht. Es ist im eigenen Interesse sinnvoll, sich auf dem Laufenden zu halten und gute Leistungen zu erbringen. Dies gilt für den fachlichen Bereich ebenso wie für die erforderlichen, rechtlichen Kenntnisse, ohne dabei zur Beantwortung von Rechtsfragen befugt zu sein. Dies ist allein Aufgabe des erkennenden Gerichts.

Der öbv Sachverständige sollte sich bei den Themen Auftragserteilung, Ortstermin, Befangenheit, Haftung, Vergütung etc. auskennen. Das Institut für Sachverständigenwesen e.V. (IfS) in Köln bietet hier gute Hilfestellung in Form von Broschüren und Fortbildungsveranstaltungen. Über seine fachliche Kompetenz hinaus werden die Kenntnisse in Form von Mustergutachten und eines Fachgesprächs vor der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von einer Kommission überprüft.

Zum Thema Auftragserteilung und Befangenheit gelten dieselben Überlegungen, wie bereits weiter oben für den veterinärmedizinischen Sachverständigen ausgeführt.

Die Ortsbesichtigung durch vom Gericht beauftragte Sachverständige ist in der ZPO nicht gesetzlich geregelt. Dennoch unterliegen Einladung, Durchführung und Auswertung einer Ortsbesichtigung bestimmten Regeln. Diese Verfahrensregeln müssen Sachverständige kennen, wollen sie nicht wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden und bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung ihren Vergütungsanspruch verlieren.

Unterlässt es ein Sachverständiger zum Beispiel, eine Partei zum Ortstermin zu laden, führt den Ortstermin sodann in alleiniger Anwesenheit der anderen Partei durch, lässt sich dabei von der anwesenden Partei den im Verfahren streitgegenständlichen Sachverhalt erläutern und fasst sodann sein schriftliches Gutachten ab, ohne einen neuerlichen Ortstermin mit beiden Parteien in Erwägung zu ziehen, kann der eine Partei benachteiligende Verfahrensfehler die Besorgnis der Befangenheit des Sachverständigen begründen. Ebenso sind bestimmte Fristen zwischen der Einladung und der Durchführung des Ortstermins zu beachten. Einseitige Kontaktaufnahme mit einer Partei ist zu unterlassen, weil die andere Partei Anspruch auf rechtliches Gehör hat. Unterbleibt dies, droht Rüge wegen mangelnder Neutralität und Parteilichkeit.

Die Vergütung des öbv Sachverständigen richtet sich nach dem aktuellen Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG). Aktuell rechnen sie mit einem Stundensatz von 85 € ab. Dem widerspricht nicht, dass das Gericht mit den Parteien auf Antrag des Sachverständigen davon abweichen kann.

### Ausblick

Die Zunahme der Rechtsstreitigkeiten in der Pferdepraxis macht es erforderlich, die Zahl der Sachverständigen, sowohl auf dem Gebiet der Pferdemedizin als auch auf dem Gebiet der Pferdehaltung, zu erhöhen. Es besteht der dringende Bedarf auf dem Gebiet der Pferdemedizin allgemein, aber auch auf Fachgebiete spezialisierte Sachverständige zu akquirieren. Die zuständigen Bestellungsinstitutionen sind gefordert, die

Organisation der bisher zur Verfügung stehenden, qualifizierten Sachverständigen zu verstärken und diese in Form einer Liste, auf die die Gerichte zugreifen können, zur Verfügung zu stellen. Diese Maßnahme wird nicht ausreichen. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, bereits an den Hochschulen und Universitäten sowie von am Fachgebiet beteiligte Fachverbände Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Forensik anzubieten. Solche Weiterbildungsmaßnahmen müssen zu Qualifizierungen führen. So wird den Bestellskörperschaften der Fundus geliefert, aus dem die Gerichte ihren Bedarf an Sachverständigen decken können.

In vielen Rechtsstreitigkeiten wird nach der zunächst mit Hilfe veterinärmedizinischer Sachverständigen vom Gericht getroffene Entscheidung „dem Grunde nach“ die Frage nach der Höhe des Schadens gestellt. Diese kann in vielen Fällen nur mit Hilfe „hippologischer“ Sachverständiger, die dafür öffentlich bestellt und vereidigt sind, beantwortet werden. Deshalb ist es naheliegend, dass veterinärmedizinische Sachverständige, die auf dem Gebiet der Pferdemedizin spezialisiert und mit der Hippologie berufsmäßig vertraut und interessiert sind, sich der Mühe unterziehen, diese Qualifikation zu erwerben.

Es gibt viele Pferdemediziner, die entweder in ihrer Freizeit oder in Verbindung mit anderen hippologischen Tätigkeiten, wie Reiten oder Pferdezucht, sehr enge Verbindungen und Kenntnisse dieser Materie haben. Diese Personen sind idealerweise geeignet, beiden Anforderungen zu genügen.

Allerdings müssen gewisse Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Diese bestehen in der Qualifikation zum öbv Sachverständigen für das Sachgebiet Pferdezucht und Pferdehaltung sowie Verkehrswertermittlung respektive Pferdesport, sowie dem Basiswissen für die Voraussetzung der Tätigkeit als Gutachter, was abgeprüft wird. Danach erfolgt die öffentliche Bestellung und Vereidigung durch die jeweilige Kammer und die Berechtigung zum Führen des Rundstempels.

Dafür müssen Fort- und Weiterbildungsangebote in Form von Seminaren und Modulen angeboten werden, die nach Teil-

nahme zu einer Fachgebietsbezeichnung sichtbar gemacht werden kann. Hierzu ist eine Anpassung der Stundensätze notwendig, um die zusätzlichen Aufwendungen, die vorher gemacht werden müssen, adäquat zu honorieren und die Aufgabe erstrebenswert zu machen.

Die Gerichte hätten den Vorteil, dass in solchen Fällen nicht zwei verschiedene Gutachter beauftragt werden müssen, und dadurch sowohl der finanzielle als auch zeitliche Aufwand deutlich geringer ausfallen würde.

## Literatur

- 1 Bayerlein W, Bleutge K, Roeßner W (2021) Praxishandbuch Sachverständigenrecht, 6. Auflage, C.H. Beck, München
- 2 Clausen T, Schroeder-Pritzen J (2020) Medizinrecht, 3. Auflage, C.H. Beck, München
- 3 BGH VI ZR 247/15
- 4 Walter F (2021) Fortbildungsveranstaltung für Sachverständige, Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe
- 5 Eikmeier H, Fellmer E, Moegle H (2000) Lehrbuch der gerichtlichen Tierheilkunde, 1. Auflage, Verlag Paul Parey, Berlin
- 6 Jessnitzer K, Ulrich J (2001) Der gerichtliche Sachverständige, 11. Auflage, Carl Heymanns Verlag KG, Köln
- 7 Ulrich J, Ulrich M (2018) Die Sachverständigen und ihr Honorar, 1. Auflage Carl Heymanns Verlag KG, Köln
- 8 OLG Hamburg MDR 85, 946
- 9 Oexmann B (2017) Rechtsgutachten zur Fragestellung „Ist die Höhe des Honorars eines tiermedizinischen Sachverständigen gem. § 9 Abs 1 S. 1 JVEG nach den in dieser Vorschrift definierten Honorargruppe 1-13 i.V.m. Nr. 36 der Anl. 1 zu § 9 Abs 1 S. 2 JVEG („Tiere“) (nichtmedizinisches Gutachten) oder nach Honorargruppe M1-M3 (medizinisches Gutachten) zu bemessen“, RdL 2017, Nr. 08
- 10 Meimberg P (1966) Landwirtschaftliches Rechnungswesen. Einführung in Buchhaltung, Kostenrechnung, Kalkulation und Betriebsplanung, Verlag Ulmer, Stuttgart

Dieser Beitrag ist dem 40-jährigen Jubiläum der Pferdeheilkunde – Equine Medicine und ihrem Spiritus Rector Dr. Hans Dieter Lauk gewidmet.